

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/5/4 40b511/93,  
50b164/00d, 20b73/15x, 20b35/21t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1993

## Norm

ABGB §534

ABGB §1487

ABGB §1497 III

ABGB §1497 IVB

ABGB §1497 IVG

## Rechtssatz

Erhebt daher ein Noterbe als auf den Rechtsweg verwiesener Erbensprecher die Erbrechtsklage, so bedeutet dies - ähnlich wie nach der neueren Rechtsprechung Vergleichsverhandlungen - für die Verjährung der Pflichtteilsansprüche einen Hemmungsgrund eigener Art. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des Erbrechtsstreites gehemmt, die Verjährung des Pflichtteilsanspruches tritt dann nicht ein, wenn nach rechtskräftiger Abweisung der Erbrechtsklage unverzüglich ( dh in angemessener Frist ) die Pflichtteilsklage erhoben wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/93  
Entscheidungstext OGH 04.05.1993 4 Ob 511/93
- 5 Ob 164/00d  
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 164/00d  
Beisatz: Ein Dritter kann sich für die Verfolgung eigener Ansprüche auf die Ablaufhemmung, die durch die Führung einer Erbrechtsklage zwischen anderen Personen eintritt, nicht berufen. (T1)
- 2 Ob 73/15x  
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 2 Ob 73/15x  
Auch
- 2 Ob 35/21t  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 35/21t  
Beisatz: Hier: Ablaufshemmung während des Verfahrens über das Erbrecht gemäß § 161 ff AußStrG. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012227

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)